

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Schenk lengsfeld

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schenk lengsfeld und wird nach allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für den Betrieb von öffentlichen Freibädern geführt.

Auf der Basis des abgeschlossenen Mietvertrages zwischen der Gemeinde Schenk lengsfeld, vertreten durch den Gemeindevorstand, und dem jeweiligen Pächter, zur Zeit Herr Klaus Peter Thimet, Stadtlengsfeld, wird die nachstehende Haus- und Badeordnung festgelegt.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Schenk lengsfeld.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen, sowie der Verzehr von Speisen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (Beckenumgänge) gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte (außer nur individuell nutzbare) zu benutzen.
11. Das Fotografieren und Filmen von Personen, ohne deren Einwilligung ist untersagt.
12. Gewerbliches Fotografieren und Filmen auf dem Badegelände bedarf der Genehmigung des Betreibers.
13. Schulschwimmen ist nur nach vorheriger Anmeldung zu dem festgesetzten Termin möglich. Die Aufsicht über die Schüler und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft.
14. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen (Vereine, Interessengemeinschaften usw.) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtspersonal gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

15. Der Beginn und das Ende der jährlichen Badesaison, sowie die täglichen Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden vom Betreiber in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
16. Der Betreiber kann die täglichen Öffnungszeiten dem Bedarf, besonders bei entsprechenden Wetterlagen in Absprache mit dem Gemeindevorstand anpassen.
17. Das Betreten von abgesperrten Anlagen, Bereichen und Einrichtungen des Freibades ist verboten.
18. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
19. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.
20. Die Entgeltvereinbarung wird jeweils durch öffentliche Bekanntmachung und durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gegeben.
21. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Wer die Leistung des Freibades in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu sein bzw. Eintrittskarten missbräuchlich benutzt, erhält nach Ermessen des Betreibers Hausverbot.

22. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
23. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Zwölferkarten behalten saisonübergreifend max.2 Jahre ihre Gültigkeit.
24. Die Kasse kann während der Betriebszeit aus wichtigem Grund kurzfristig und kurzzeitig geschlossen werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Einlass in das Freibad.
25. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Öffnungszeiten geschlossen. Ab dieser Zeit erfolgt kein Einlass mehr in das Freibad.
26. Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten endet die Benutzung des Freibades, seiner Anlagen und Einrichtungen.

III. Haftung

27. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Schenk lengsfeld und des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Gemeinde Schenk lengsfeld und der Betreiber nicht.
28. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
29. Die Gemeinde Schenk lengsfeld, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
30. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
31. Etwaige Schadenfälle sind unverzüglich dem Betreiber oder der Gemeinde Schenk lengsfeld anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige oder wird diese verspätet vorgenommen, so ist eine Haftung der Gemeinde Schenk lengsfeld, oder des Betreibers ausgeschlossen.

IV. Benutzung des Freibades, seiner Anlagen und Einrichtungen

32. Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen des Freibades dürfen nur entsprechend ihres Verwendungszweckes benutzt werden.
33. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Für Säuglinge und Kleinkinder sind dazu Aqua-Windeln erforderlich.
34. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
35. Die Verwendung seifenhaltiger Wasch- und Pflegemittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
36. Der Zugang zu den Umkleiden, Nassbereich und sonstigen Anlagen und Einrichtungen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge, Leitern und Treppen gestattet.
37. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Beckenumgänge dürfen nur durch die Durchschreitbecken betreten werden.
38. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Start- bzw. Sprungblock betritt.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften besteht Verletzungsgefahr !

Ob und wann die Sprunganlagen zur Benutzung freigegeben werden, obliegt alleine der Entscheidung des Aufsichtspersonales.

40. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen und Untertauchen des Sprungbereiches sind untersagt.
41. Nichtschwimmer dürfen nur unter Benutzung von Schwimmflügeln und in direkter Begleitung eines Erziehungsberechtigten in die Becken.
42. Bei Kindern, die noch keine sicheren Schwimmer sind, ist die direkte Begleitung eines Erziehungsberechtigten bei Benutzung der Becken erforderlich.

43. Die Benutzung von Luftmatratzen und Schwimmflossen in den Becken ist untersagt. Die Benutzung typischer Wasserspielgeräte ist erlaubt, solange es zu keiner Störung oder Beeinträchtigung des Badebetriebes führt.
44. Die Benutzung von Augenschutzbrillen und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
45. Im Kinderplanschbecken und an den Spielgeräten gilt die Aufsicht der begleitenden Erziehungsberechtigten (Elternaufsicht).
46. Bei aufziehendem Gewitter und drohendem Unwetter müssen alle Badegäste den Badebereich (Becken, Umgänge, Liegewiese) unverzüglich verlassen.
47. Fußballspielen ist auf der Liegewiese nicht gestattet. Ballspielen ist erlaubt, sofern es nicht zur Belästigung der Badegäste führt.
48. Die Benutzung des Beachvolleyballfeldes ist für alle Badegäste möglich und erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Blockade des Spielfeldes durch Spieler und Spielergruppen durch unübliche Ausdehnung der Spielzeit ist nicht erlaubt.
49. Zur Unterbringung von Garderobe stehen in den Umkleieräumen verschließbare Schränke zur Verfügung. Die Benutzung der Schränke ist nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes im Freibad gestattet. Schränke, welche nach Beendigung des täglichen Badebetriebes verschlossen vorgefunden werden, werden von dem Schwimmmeister in Gegenwart des Kassenpersonals geöffnet, der Inhalt entnommen und als Fundsache aufbewahrt. Bei Verlust eines Schlüssels ist das Badpersonal berechtigt, nach vorheriger genauen Beschreibung des Schrankinhaltes, den Schrank zu öffnen und den Inhalt an den Eigentümer auszugeben. Für den Verlust eines Schlüssels haftet der Badegast.

V. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Schenklengsfeld, 01.Mai 2008

Gemeindevorstand
Schenklengsfeld

(Gensler)
Bürgermeister

Freibad Schenklengsfeld

(Thimet)
Betreiber